

**Amtliche
Mitteilungen
der
Universität
Hohenheim**

Herausgegeben vom Rektor

Nr. 539

Datum: 27.10.2005

**Studienordnung
für den Promotionsstudiengang
an der Fakultät Agrarwissenschaften
mit dem Abschluss Dr. sc. agr.**

Impressum gem. § 8 Landespressegesetz:

Amtliche Mitteilungen Nr. 539/05

Herausgeber: Der Rektor der Universität Hohenheim
70593 Stuttgart

Redaktion: Universitätsverwaltung, Zentrale Studienbetreuung

Druck: Hausdruckerei der Universität Hohenheim

Studienordnung für den Promotionsstudiengang an der Fakultät Agrarwissenschaften mit dem Abschluss Dr.sc.agr.

Vom 25. Oktober 2005

Aufgrund von § 45 Universitätsgesetz haben der Senat der Universität Hohenheim am 15. Dezember 2004 und der Rektor am 12. Juli 2005 in Eilentscheidung gem. Artikel 27, § 7 Abs. 2 Zweites Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Zweites Hochschulrechtsänderungsgesetz – 2. HRÄG) vom 1. Januar 2005 in Verbindung mit § 117 Universitätsgesetz die nachstehende Studienordnung beschlossen.

Präambel

Der Begriff „Promotionsstudiengang“ wird synonym für den Begriff „Graduiertenklasse“ verwendet.

Die Fakultät Agrarwissenschaften strebt an, eine Koordinationsstelle für den Promotionsstudiengang einzurichten, die die Doktorandinnen und Doktoranden in allen Fragen ihres Promotionsstudiums berät und unterstützt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalt, Zugang und Verlauf des Promotionsstudiums an der Fakultät Agrarwissenschaften auf der Grundlage der Promotionsordnung der Universität Hohenheim zum Dr.sc.agr. vom 22. März 2002 einschließlich der nachfolgenden Änderungen.

§ 2 Ziele des Studienganges

(1) Der Promotionsstudiengang soll die Anfertigung einer Dissertation im Rahmen der Erlangung des Grades Doktor der Agrarwissenschaften – doctor scientiarum agriculturae – (Dr.sc.agr.) strukturiert begleiten.

(2) Das strukturierte Promotionsprogramm zeichnet sich aus durch

- eine kompetitive Auswahl der Doktorandinnen und Doktoranden nach transparenten Kriterien
- die Betreuung durch ein Team von erfahrenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus mehreren Wissensgebieten („Mehr-Fach-Betreuung“ im personellen wie im interdisziplinären Sinne)
- eine gemeinsame Zwischenbewertung des Fortschritts der Ausbildung und der Promotion durch das Betreuungsteam
- die Absolvierung von promotionsbegleitenden Lehrveranstaltungen / Modulen in einem der Promotionskollegs gemäß § 4 Absatz 7, mit dem Ziel methodische, fachliche und interdisziplinäre Kompetenz und Schlüsselqualifikationen zu vermitteln
- den Abschluss der Promotion nach drei bis maximal vier Jahren.

§ 3 Aufnahme in den Promotionsstudiengang

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in den Promotionsstudiengang ist die Zulassung zur Promotion gemäß § 3 der Promotionsordnung zum Dr.sc.agr. vom 22. März 2002. Vom Promotionsausschuss ggf. festgesetzte Auflagen für die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand (gemäß § 3 Absätze 2, 3, 5 und 6 der Promotionsordnung zum Dr.sc.agr. vom 22. März 2002) gelten in jedem Fall auch bei Teilnahme am Promotionsstudiengang.

(2) Die Aufnahme in den Promotionsstudiengang erfolgt auf schriftlichen Antrag (Bewerbung) an die Fakultät auf Vorschlag der Betreuerin bzw. des Betreuers durch Entscheidung des Promotionsausschusses. Sie erfolgt grundsätzlich mit der Zulassung zur Promotion. Dabei wird auch die Zuordnung zu einem Promotionskolleg geregelt. Der Promotionsausschuss entscheidet in der auf die Einreichung des Antrags folgenden Sitzung über die Zulassung zur Promotion und die Aufnahme in den Promotionsstudiengang und teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber und der Koordinationsstelle das Ergebnis mit.

(3) Der formlosen Bewerbung, aus der die Motivation, wissenschaftliche Interessensgebiete und Vorstellungen über den angestrebten Berufsweg hervorgehen sollen, sind beizufügen:

- Lebenslauf
- Zeugnisse und Urkunden in beglaubigter Kopie, ggf. mit beglaubigter Übersetzung ins Deutsche oder Englische
- Nachweis(e) von Sprachkenntnissen (gemäß § 3 Absatz 6 der Promotionsordnung zum Dr.sc.agr. vom 22. März 2002)
- Kurze Beschreibung des Promotionsprojektes mit Projektziel, Arbeits- und Zeitplan im Umfang von maximal 4 Seiten in deutscher oder englischer Sprache. Arbeits- und Zeitplan sollen erkennen lassen, dass das Vorhaben voraussichtlich innerhalb von drei Jahren abgeschlossen werden kann.
- Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand (ausgefülltes Formular) mit Unterschrift der Betreuerin bzw. des Betreuers.

(4) Der Promotionsausschuss entscheidet auch über das Betreuungsteam gemäß § 2 Absatz 2, das der Doktorandin bzw. dem Doktoranden während seiner Promotion zur Seite steht. Das Betreuungsteam besteht in der Regel aus drei Professorinnen oder Professoren, Hochschul- oder Privatdozentinnen oder Hochschul- oder Privatdozenten der Universität Hohenheim oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht aus mehreren Wissensgebieten; die Betreuerin bzw. der Betreuer ist Mitglied in diesem Betreuungsteam.

§ 4 Gliederung, Dauer und Umfang des Studienganges

(1) Die Doktorandinnen und Doktoranden führen in erster Linie eine wissenschaftliche Forschungsarbeit durch.

(2) Der Promotionsstudiengang umfasst in der Regel drei, maximal vier Jahre.

(3) Das Betreuungsteam gemäß § 3 Absatz 4 nimmt nach etwa 1,5 bis 2 Jahren eine gemeinsame Zwischenbewertung des Fortschritts der Ausbildung und der Promotion

der Doktorandin bzw. des Doktoranden vor. Die Zwischenbewertung enthält Empfehlungen an die Doktorandin bzw. den Doktoranden und ist bei der Fakultät aktenkundig zu machen.

(4) Während des Promotionsstudiums müssen drei Module erfolgreich absolviert werden. Der Modulumfang soll in der Regel 4 SWS betragen und einem Arbeitsaufwand (work-load) von 6 ECTS-credits entsprechen. Damit sind während des 3- bis 4-jährigen strukturierten Promotionsstudiums ca. 3 Monate für das Absolvieren der Module vorgesehen. Die Module werden mit einer Leistungsbewertung am Ende abgeprüft.

Zusätzlich zu den Modulen ist angeraten, dass in den Promotionskollegs gemäß Absatz 7 Seminare für Doktorandinnen und Doktoranden durchgeführt werden. Die Teilnahme an einem Seminar für Doktorandinnen und Doktoranden über mindestens zwei Semester kann Modul 2 oder Modul 3 ersetzen. In diesem Fall ist der Eigenbeitrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden von seinem Betreuungsteam in einer gemeinsamen Abschlussbesprechung zu bewerten.

(5) Die Module werden in der Regel in geblockter Form angeboten. Sie sind jahrgangsübergreifend angelegt und wie folgt vorgegeben:

- **Modul 1:** Methoden wissenschaftlichen Arbeitens
- **Modul 2:** Ein fachbezogenes Vertiefungsmodul
- **Modul 3:** Ein frei wählbares vertiefendes Modul, das eine Beziehung zum Promotionsthema haben soll.

Ein in einem vorhergegangenen Studiengang bereits absolviertes Modul darf nicht gewählt werden.

(6) Die Module werden in der Regel zu Beginn des Promotionsstudiums im Rahmen der Zulassung zur Promotion in Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer vom Promotionsausschuss festgelegt. Die Ergebnisse der Modulprüfungen sind schriftlich festzuhalten und bei der Fakultät einzureichen.

(7) An der Fakultät Agrarwissenschaften gibt es folgende Promotionskollegs:

- Bodenressourcen und Landschaftsökologie
- Pflanzenproduktionssysteme, Pflanzenernährung und Qualitätssicherung
- Pflanzenzüchtung, Pflanzenschutz und Biotechnologie
- Tierwissenschaften und Biotechnologie
- Agrar- und Umwelttechnik
- Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Agrar- und Ernährungswirtschaft
- Tropische Agrar-, Ernährungs- und Ressourcenwissenschaften

Weitere Promotionskollegs (etwa im Rahmen von Graduiertenkollegs der DFG) können eingerichtet werden. Die Einrichtung bedarf der Zustimmung der Promotionsausschüsse der jeweils beteiligten Fakultäten. Abweichungen in der Struktur der Module sind in solchen Fällen möglich.

(8) Die Promotionskollegs bieten interdisziplinäre Seminare für Doktorandinnen und Doktoranden und Promotionsstudiengang-Module an, die sich auf die wissenschaft-

liche Auseinandersetzung mit theoretischen, methodischen und inhaltlichen Grundlagen konzentrieren. Die Mehrzahl der Module sollen in der Regel in der Wissenschaftssprache Englisch angeboten werden. Die Module gemäß Absatz 5 beschließt der Promotionsausschuss.

(9) Zusätzlich zu den Modulprüfungen und dem Besuch von Seminaren wird erwartet, dass während der Promotion mindestens eine nationale oder internationale Tagung besucht wird, bei der Ergebnisse aus der Promotion in Form eines Posters oder Vortrags vorgestellt wurden.

(10) Zur Ergänzung der eigenständigen Arbeit sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Promotionsstudienganges nach Möglichkeit an Lehr- und Betreuungsaufgaben mitwirken. Ziel ist es dabei, erste Erfahrungen in der Lehre zu sammeln und Vermittlungsqualifikationen zu erwerben und zu trainieren. Dabei ist jedoch zu beachten, dass der zügige Abschluss der Promotion gewährleistet bleibt.

(11) Am Ende des Promotionsstudienganges erfolgt die Abfassung der Dissertation und die Verteidigung im Rahmen eines Kolloquiums entsprechend den Vorgaben in §§ 7 und 13 der Promotionsordnung zum Dr.sc.agr. vom 22. März 2002. Die Dissertation und die Verteidigung entsprechen einem workload von 180 ECTS-credits.

§ 5 Wiederholung der Modulprüfungen

Nicht bestandene Modulprüfungen gemäß § 4 Absätze 4 und 5 können einmal wiederholt werden. Ist diese Wiederholungsmöglichkeit ausgeschöpft, erlischt der Prüfungsanspruch und damit die weitere Teilnahme am Promotionsstudium, es sei denn, die Doktorandin bzw. der Doktorand hat dies nicht zu vertreten. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden.

§ 6 Zertifikat

(1) Nach erfolgreichem Abschluss der Promotion und erfolgreicher Absolvierung der Module gemäß § 4 Absätze 4 und 5 erhält die bzw. der Promovierte ein Zertifikat über die Teilnahme am Promotionsstudium, in dem die Bezeichnung der absolvierten Module und die erzielten Noten sowie die der Dissertation und den Modulen zugrunde liegenden ECTS-credits aufgeführt sind.

(2) Das Zertifikat ist zweisprachig, in Deutsch und Englisch, abzufassen und von der Dekanin bzw. dem Dekan zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.04.2005 in Kraft.

Hohenheim, den 25. Oktober 2005



Prof. Dr. Hans-Peter Liebig
Rektor